



Bern, 8. Mai 2024

---

# **Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz**

**Informations- und Dokumentationssystem des Bundes  
für die Umsetzung und den Vollzug im Zusammenhang  
mit der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien  
am Arbeitsplatz**

## **Erläuterungen**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kontext .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Präsentation des Entwurfs .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bemerkungen zu den Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
3.1	Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 / SR 822.111) .....	4
3.1.1	Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1: Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug im Zusammenhang mit der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien .....	4
3.1.2	Art. 85 Abs. 3 Bst. e ArGV 1: Inhalt des Informations- und Dokumentationssystems SICHEM.....	7
3.2	Revision der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3 / SR 822.113) .....	9
3.2.1	Titel vor Art. 24a ArGV 3 .....	9
3.2.2	Art. 24a Abs. 1 ArGV 3: Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien .....	9
3.2.3	Art. 24a Abs. 2 ArGV 3: vom Arbeitgeber zu treffende Massnahmen .....	10
<b>4</b>	<b>Konsequenzen für den Bund, die Kantone und die Wirtschaft .....</b>	<b>11</b>

# Erläuterungen

## 1 Kontext

Es gibt verschiedene Gesetze und Verordnungen, die sich mit Chemikalien befassen. Das Chemikalienrecht im engeren Sinne, d. h. das Chemikaliengesetz und die dazugehörigen Verordnungen, regelt in erster Linie die Pflichten der Hersteller und Inverkehrbringer und enthält allgemeine Vorschriften für weitere Adressatenkreise wie Betriebe und Bildungsstätten (siehe Art. 25 ChemG). Ergänzend dazu regeln das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen die Pflichten der Arbeitgeber betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden, was auch die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz umfasst. Diese Pflicht unterscheidet sich somit von der Sorgfaltspflicht der Hersteller gemäss ChemG.

Am 25. April 2022 ratifizierte die Schweiz das internationale Arbeitsübereinkommen Nr. 170 «über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit» aus dem Jahr 1990 sowie das internationale Arbeitsübereinkommen Nr. 174 «über die Verhütung von industriellen Störfällen» aus dem Jahr 1993 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese beiden Übereinkommen legen den Grundstein für ein kohärenteres und wirksames weltweites Engagement in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Verwendung von Chemikalien. Durch die Ratifizierung dieser Übereinkommen hat sich die Schweiz zu deren Übernahme in ihr nationales Recht verpflichtet. Mit der vorliegenden Revision wird diese Verpflichtung umgesetzt (siehe Erläuterungen unter 3.2.2).

## 2 Präsentation des Entwurfs

Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und Art. 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) verpflichten die Arbeitgeber, das Leben und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden vor den Auswirkungen gefährlicher Chemikalien am Arbeitsplatz zu schützen.

Das SECO stellt verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die kantonalen Vollzugsorgane beim Vollzug und die Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat es eigens eine IT-Anwendung zur Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Rahmen des Gesundheitsschutzes entwickelt. Ziel der vorliegenden Revision ist es, in der ArGV 1 die Rechtsgrundlage für diese IT-Anwendung zu schaffen und in der ArGV 3 die bereits bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz präziser zu fassen.

Der Revisionsentwurf wurde einer Vernehmlassung unterzogen, die vom 1. September bis zum 1. Dezember 2023 lief. Die verschiedenen Stellungnahmen, die im Rahmen dieser Vernehmlassung eingingen, wurden in einem entsprechenden Bericht zusammengestellt (siehe dazu: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens).

In diesem Zusammenhang sei auf eine rein formale Änderung in der französischen Fassung des Entwurfs hingewiesen: Von nun an wird betreffend den Umgang mit Chemikalien nicht mehr von «utilisation soigneuse», sondern von «utilisation prudente» gesprochen. Dieser neue Wortlaut bewirkt keine inhaltliche Änderung der Revision, erscheint jedoch im Hinblick auf eine Exposition gegenüber Chemikalien angemessener. Die deutsche Version behält das Adjektiv «sorgfältig» bei.

### **3 Bemerkungen zu den Bestimmungen**

#### **3.1 Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 / SR 822.111)**

##### **3.1.1 Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1: Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug im Zusammenhang mit der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien**

###### **Gesetzliche Grundlage für die Führung eines Informations- und Dokumentationssystems**

Nach Art. 34 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) dürfen Bundesorgane Personendaten nur dann bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Art. 44b ArG ermächtigt den Bund (das SECO) und die Kantone (kantonale Arbeitsinspektorate), Informations- oder Dokumentationssysteme zu führen, um ihre Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nach dem Arbeitsgesetz zu erfüllen.

Kraft der Delegationsnorm in Art. 44b Abs. 3 ArG sind die Vollzugsbestimmungen zu Dokumentations- oder Informationssystemen in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) verankert. In Art. 85 Abs. 1 ArGV 1 sind die Bereiche aufgeführt, in denen der Bund berechtigt ist, ein automatisiertes Informations- und Dokumentationssystem zu führen.

Der Bundesrat legt die Kategorien der zu erhebenden Daten, ihre Aufbewahrungsdauer und die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen sowie die Zusammenarbeit mit den betroffenen Organen, den Datenaustausch und die Datensicherheit fest. Der Bundesrat ist dieser Verpflichtung durch den Erlass der Ausführungsbestimmungen in den Artikeln 85 bis 90 ArGV 1 nachgekommen.

Das Informations- und Dokumentationssystem des Bundes wird in Art. 85 ArGV 1 beschrieben. Dieses Gesamtsystem des Bundes umfasst spezielle Anwendungen für verschiedene Bereiche. Art. 85 Abs. 1 ArGV 1 enthält eine abschliessende Aufzählung der Bereiche, in denen das SECO eine IT-Anwendung führt. Mit der Ergänzung um einen Buchstaben g wird die Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Informations- und Dokumentationssystems für die Umsetzung und den Vollzug im Zusammenhang mit der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien geschaffen.

Dieses System, das vom SECO zur Verfügung gestellt wird, trägt den Namen SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien). Jeder Betrieb in der Schweiz muss heute bereits einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien sicherstellen, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen. Diese Pflicht wird in Art. 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) präzisiert (siehe 3.2. unten). Zu diesem Zweck benötigen die Betriebe ein Verzeichnis der Chemikalien, die sie verwenden, und müssen die Arbeitsprozesse kennen, bei denen sie diese einsetzen. Mithilfe von SICHEM gewinnen die Betriebe einen Überblick über die Gefährdungen im Zusammenhang mit den verwendeten Chemikalien, sehen Hinweise auf regulatorische Pflichten und können so die nötigen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden korrekt ableiten. Konkret ermöglicht SICHEM es den Betrieben, auf effiziente Weise Listen der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien zu erstellen, Tätigkeitenlisten zu generieren und diese verschiedenen Listen in SICHEM zu speichern.

### **Zugriffsarten und -rechte der Benutzer auf SICHEM**

Es gibt drei Benutzergruppen, die auf SICHEM zugreifen können: die Betriebe, die kantonalen Arbeitsinspektorate und das SECO. SICHEM wird hauptsächlich von Betrieben verwendet, die bei ihrer Arbeit mit Chemikalien (z. B. Reinigungsmitteln) zu tun haben.

Der Zugriff der **Betriebe** auf SICHEM erfolgt über die bereits bestehende EasyGov-Plattform des Bundes. Dank dieser Plattform können Betriebe verschiedene Verwaltungsleistungen an einem Ort elektronisch abwickeln (Online-Schalter). Die Stammdaten, die für die verschiedenen Leistungen nötig sind, werden einmalig bei der Erstregistrierung in EasyGov eingegeben. Über dieses Portal haben die Betriebe unter anderem Zugriff auf die SICHEM-Anwendung, in der sie die Betriebsdaten zu Chemikalien bearbeiten und erfassen können. Alle auf der EasyGov-Plattform eingegebenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG; SR 930.31).

Dabei ist insbesondere auf die Datenbearbeitung nach Artikel 15 UEG und die Datensicherheit gemäss Artikel 17 UEG hinzuweisen. Die Datenbearbeitung ist insofern eingeschränkt, als die Benutzerin oder der Benutzer zustimmen muss, dass andere Personen auf die Daten sowie auf die Dokumente, die er oder sie mit der zuständigen Behörde ausgetauscht hat, zugreifen können. Die auf der zentralen elektronischen Plattform gespeicherten Daten unterliegen der alleinigen Kontrolle des Benutzers oder der Benutzerin. Die Behörden erhalten ausschliesslich Daten, die von dem Benutzer oder der Benutzerin validiert oder gesendet wurden. Ein direkter Zugriff der Behörden auf die Daten des Benutzers oder der Benutzerin über die zentrale elektronische Plattform ist nicht möglich. Die Datenbearbeitung durch das SECO (z. B. die Speicherung der eingegebenen Daten und die Weiterleitung eines Ersuchens an die zuständige Behörde) ist nur insoweit zulässig, als sie zur Gewährleistung der Funktionen der zentralen Plattform erforderlich ist.

Das SECO ist für die Sicherheit der Daten dieser Plattform verantwortlich und muss geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um jegliches Risiko einer Verletzung ihrer Sicherheit zu verhindern.

Zur Nutzung von SICHEM muss sich ein Betrieb lediglich bei EasyGov registrieren. Die Standorte des Betriebes werden automatisch in EasyGov hinterlegt, und es ist ausserdem möglich, den Benutzerinnen und Benutzern verschiedene Rollen zuzuweisen (Administrator/in, Verwalter/in, Lagerverwalter/in, Lesezugriff). Es kann dann für jeden Betriebsstandort jeweils eine separate Chemikalien- und Tätigkeitenliste erstellt werden.

Zugriff auf die Betriebsdaten in SICHEM besteht nur für die vom Betrieb autorisierten Personen. Es steht dem Betrieb frei, den kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff auf die in SICHEM angelegten Listen zu gewähren, um einen effizienten Vollzug des Arbeitnehmerschutzes zu fördern. Selbst wenn ein Betrieb den Behörden den Zugriff auf die in SICHEM gespeicherten Daten verweigert, ist er nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die Einsichtnahme in Verzeichnisse und andere Unterlagen zu gestatten: Gemäss Art. 73 ArGV 1 können die Vollzugs- und Aufsichtsorgane in die Verzeichnisse und Unterlagen der Betriebe Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. SICHEM ermöglicht damit eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Betriebe und Vollzugsbehörden. Entscheidet sich ein Betrieb gegen die Nutzung von SICHEM oder will er den Vollzugsorganen keinen Zugriff auf seine Unterlagen via SICHEM gewähren, so kann das Akteneinsichtsrecht der Vollzugsorgane auf dem ordentlichen Weg durchgesetzt werden.

Die **kantonalen Arbeitsinspektorate** und das **SECO** greifen über eIAM auf die SICHEM-Anwendung zu. eIAM ist die zentrale Login-Infrastruktur des Bundes und wird von den Kantonen bereits für Kontrollen im Bereich der Arbeitssicherheit (CodE) verwendet.

Das SECO hat SICHEM entwickelt und sorgt für seine Weiterentwicklung. Das SECO hat jedoch keinerlei Rechte an den von den Betrieben eingegebenen Daten, insbesondere keine Möglichkeit, diese einzusehen. Die Datenbearbeitung durch das SECO beschränkt sich auf die Bereitstellung von SICHEM und seinen Funktionen sowie auf die Erstellung anonymer Statistiken. Hierzu ist keine Kenntnisnahme der eingegebenen spezifischen Daten notwendig.

Wie oben erläutert, können die kantonalen Arbeitsinspektorate Zugriff auf die Chemikalien- und Tätigkeitenlisten der Betriebe auf ihrem Gebiet erhalten, sofern ein solcher Zugriff vom jeweiligen Betrieb gewährt wird. Sie haben jedoch keine weiteren Rechte in Bezug auf die vom Betrieb erfassten Daten.

Weder das SECO noch die kantonalen Arbeitsinspektorate geben Daten in SICHEM ein. Dies tun nur die Betriebe.

### **Anwendbarkeit des aktuellen Art. 87 ArGV 1 Datenaustausch und -sicherheit**

Artikel 85 und 86 ArGV 1 (Informations- und Dokumentationssysteme des Bundes und der Kantone) finden sich im 2. Abschnitt (Informations- und Dokumentationssysteme) des 8. Kapitels (Datenschutz und Datenverwaltung) der ArGV 1. Artikel 87 bis 90 gehören ebenfalls zu diesem Abschnitt. Folglich gelten die Bestimmungen dieser Artikel

grundsätzlich auch für Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1. Artikel 87 ArGV 1 stellt einen Sonderfall dar:

Art. 87 ArGV 1 regelt den Datenaustausch und die Datensicherheit in Bezug auf die Behörden des Bundes und der Kantone, die für den Vollzug des ArG und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zuständig sind (UVG; SR 832.20).

Für SICHEM ist dieser Artikel jedoch ohne Belang, da es sich bei den Daten in SICHEM um Betriebsdaten handelt, auf welche die Behörden des Bundes und der Kantone, wie oben erläutert, grundsätzlich keinen Zugriff haben. Demzufolge kann auf der Grundlage von Art. 87 ArGV 1 kein direkter Austausch von in SICHEM hinterlegten Daten stattfinden.

### **3.1.2 Art. 85 Abs. 3 Bst. e ArGV 1: Inhalt des Informations- und Dokumentationssystems SICHEM**

Art. 85 Abs. 3 Bst. e ArGV 1 beschreibt den Inhalt des Informations- und Dokumentationssystems SICHEM.

#### **Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ArGV 1: Listen der Chemikalien, der Tätigkeiten und der Namen der Arbeitnehmenden**

Der Arbeitgeber ist per Gesetz dazu verpflichtet, bei der Verwendung von Chemikalien im Betrieb alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens seiner Arbeitnehmenden zu ergreifen. Zu diesem Zweck muss er einen Überblick über die Chemikalien in seinem Betrieb haben, um die Gesundheitsrisiken zuverlässig bewerten und die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Im Hinblick auf dieses Ziel ist die Erstellung einer Liste bzw. eines Verzeichnisses der im Betrieb verwendeten Chemikalien eine besonders relevante Massnahme.

SICHEM bietet die Möglichkeit, diese Listen online zu erstellen und im System zu hinterlegen. Durch den Import von Daten aus dem Produktregister (siehe unten «Schnittstelle zum Produktregister») lassen sich in SICHEM auf effiziente Weise betriebsinterne Listen erstellen.

Derzeit werden in SICHEM nur die Chemikalien- und die Tätigkeitenlisten der Betriebe gespeichert. Die Stammdaten des Betriebes werden in der Unternehmensdatenbank von EasyGov gespeichert (siehe Kapitel 4.1.1).

SICHEM kann zudem die Namen der Arbeitnehmenden enthalten, die Tätigkeiten mit Chemikalien ausführen. Die Erfassung der Namen der Arbeitnehmenden ist jedoch nicht obligatorisch und kann nur von den Benutzerinnen oder Benutzern des Betriebes, die zur Nutzung von SICHEM berechtigt sind, vorgenommen werden. Diese Information dient auch dem Schutz der Arbeitnehmenden, da sie die Festlegung persönlicher Schutzmassnahmen in SICHEM ermöglicht.

## **Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 2 ArGV 1: Informationen zu Chemikalien und Schutzmassnahmen sowie Informationen über meldepflichtige Stoffe, Verwendungsbeschränkungen und -verbote**

Diese Informationen umfassen unter anderem den Namen der jeweiligen Chemikalie, ihre Einstufung und Kennzeichnung, ihren Aggregatzustand und die beabsichtigten Verwendungszwecke. Sie sind über das Produktregister [RPC] öffentlich zugänglich und stammen vom Hersteller. SICHEM nutzt diese Informationen, um dem Betrieb, der diese Produkte verwendet, in leicht zugänglicher Form die Gefährdungen und die rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte an die Hand zu geben.

Dabei ist zu beachten, dass es Produkte gibt, die für den Arbeitnehmerschutz relevant sind (anmeldepflichtige Stoffe und zulassungspflichtige Zubereitungen), die nicht der Meldepflicht unterliegen und daher nicht im Produktregister [RPC] aufgeführt sind (zur SICHEM-RPC-Schnittstelle, siehe nachfolgende Erläuterungen). Die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien gilt indessen auch für diese Produkte.

## **Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 3 ArGV 1: Schnittstelle zum Produktregister**

Für eine effiziente Erstellung der Chemikalienliste in SICHEM muss eine Schnittstelle zum Produktregister Chemikalien [RPC], das durch Art. 27 ChemG reglementiert ist, geschaffen werden. Das RPC enthält Informationen über Stoffe und Zubereitungen, einschliesslich der Angaben, die im Rahmen des Anmelde- und des Zulassungsverfahrens erhoben, und anderen, die vom Hersteller gemeldet wurden. Dank dieser Schnittstelle kann man mit einfachen Mitteln eine Chemikalienliste erstellen, indem man Informationen aus dem Produktregister importiert und sie dann auf dem aktuellen Stand hält. Auf diese Weise sind die Informationen über diese Chemikalien (z. B. die Einstufung) stets aktuell, und besondere regulatorische Pflichten lassen sich direkt anzeigen (beispielsweise zum Mutterschutz).

Über diese Schnittstelle können nur nicht vertrauliche Daten nach Art. 73 Abs. 5 ChemV, Art. 34 Abs. 1 Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) und Art. 52 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) automatisiert abgefragt werden. Die Anmeldestelle<sup>1</sup> und die Beurteilungsstellen<sup>2</sup> sind befugt, diese Daten zu veröffentlichen (Art. 73 Abs. 6 ChemV). Gemäss Art. 78 Bst. c ChemV ist das SECO die Beurteilungsstelle für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und daher befugt, Daten gemäss Art. 73 Abs. 5 ChemV zu veröffentlichen. Art. 75 ChemV sieht vor, dass automatisierte Abrufverfahren für den Informationsaustausch zwischen der Anmeldestelle

---

<sup>1</sup> *Anmeldestelle*: die Bundesstelle, welche insbesondere die Anmeldungen für neue Stoffe, die Unterlagen zu überprüfen alten Stoffen oder die Zulassungsanträge für Wirkstoffe und Zubereitungen sowie weitere Meldungen entgegennimmt, die Verfahren koordiniert und die erforderlichen Verfügungen erlässt (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ChemG).

<sup>2</sup> *Beurteilungsstelle*: Bundesstelle, welche die Anmeldestelle betreffend die fachspezifischen Belange bei der Überprüfung und Beurteilung der Unterlagen im Hinblick auf die Anmeldung neuer Stoffe und die Zulassung für Biozidprodukte sowie bei der Risikobewertung unterstützt (Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 ChemG).

und den Beurteilungsstellen zulässig sind. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die SICHEM-Schnittstelle zum Produktregister.

## **3.2 Revision der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3 / SR 822.113)**

### **3.2.1 Titel vor Art. 24a ArGV 3**

Mit Art. 24a ArGV 3 soll die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Hierbei handelt es sich um ein Thema, das sich keinem der bestehenden Titel der ArGV 3 zuordnen lässt, weshalb ein neuer Titel mit folgendem Wortlaut eingefügt wird: «3a. Abschnitt: Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien».

Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wurde Art. 24a ArGV 3 vereinfacht; er besteht nun aus zwei Absätzen. Wie im Vernehmlassungsverfahren klargestellt, werden durch diese Bestimmung keine neuen Pflichten geschaffen, sondern lediglich die bereits bestehenden Pflichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien in Erinnerung gerufen.

### **3.2.2 Art. 24a Abs. 1 ArGV 3: Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien**

Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, muss zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten für einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien sorgen, der sich an den Gefährdungen und Risiken orientiert (Art. 6 ArG und Art. 25 ChemG). Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. j ChemG umfasst der Umgang jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen oder Zubereitungen, insbesondere das Lagern, das Aufbewahren, das Verwenden oder das Entsorgen. Nach Art. 25 ChemG muss der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit alle Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b ArGV 3 muss er dafür sorgen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse gefährdet wird.

Um seiner Pflicht nachzukommen, muss der Arbeitgeber ein Verzeichnis der in seinem Betrieb verwendeten Chemikalien führen und die damit verbundenen Gefährdungen und Risiken auf der Grundlage der mit diesen Chemikalien ausgeführten Tätigkeiten analysieren. Zum Zwecke eines angemessenen Überblicks über die Gefährdungen und Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmenden kann er insbesondere eine Liste der Chemikalien mit Hilfe SICHEM gemäss Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 ArGV 1 erstellen.

Die Gefährdungen, die von den gelagerten und verwendeten Chemikalien ausgehen, müssen ermittelt werden. Insbesondere müssen die schädlichen Eigenschaften der Chemikalien ermittelt werden, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen (siehe Anhang I der ASA-Richtlinie über besondere Gefährdungen aufgrund chemischer Einwirkungen). Ziel der Gefährdungsermittlung ist es, die Gefährdungen sichtbar zu machen, die von den gelagerten und verwendeten Chemikalien für das Leben und die

Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Auch die Exposition der Beschäftigten gegenüber Chemikalien und die damit verbundenen Risiken müssen ermittelt werden. Risiken sind vor allem dann gegeben, wenn die für gesundheitsgefährdende Stoffe geltenden Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz überschritten werden.

Wenn es die Umstände der Gefährdungs- und Risikobeurteilung erfordern, muss diese Abklärung unter Beizug einer fachkundigen Person nach den Grundsätzen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) durchgeführt werden. Gemäss der ASA-Richtlinie zieht der Arbeitgeber Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit bei, wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang I dieser Richtlinie auftreten und wenn das für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderliche Fachwissen in seinem Betrieb nicht vorhanden ist.

Die Abklärungen bzw. Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten, die der Betrieb treffen muss, sind von den Pflichten des Herstellers im Rahmen des Chemikalienrechts zu unterscheiden, welche dieser in Form der Selbstkontrolle gemäss Art. 5 ChemV wahrnehmen muss (z. B. die Pflicht zur Einstufung, zur Kennzeichnung und zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und Expositionsszenarien).

SICHEM ist eine Anwendung, mit welcher die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien vereinfacht werden soll. Aufgrund der zahlreichen Bemerkungen, die diesbezüglich während des Vernehmlassungsverfahrens eingegangen sind, wird in Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 ausdrücklich festgelegt, dass die Betriebe das Informations- und Dokumentationssystem nach Art. 85 Abs. 1 Bst. g ArGV 1 freiwillig nutzen können. Es steht ihnen gleichwohl frei, ihren Pflichten durch ein anderes Mittel nachzukommen, das dem Stand der Technik entspricht.

### **3.2.3 Art. 24a Abs. 2 ArGV 3: vom Arbeitgeber zu treffende Massnahmen**

Gemäss Art. 24a Abs. 2 ArGV 3 muss der Arbeitgeber gemäss dem Stand der Technik alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen treffen, um den sorgfältigen Umgang mit den Stoffen und Zubereitungen, die unter das ChemG fallen, zu gewährleisten. Dieser erste Satz stellt eine Erinnerung an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit dar.

Zur Gewährleistung eines sorgfältigen Umgangs mit Chemikalien müssen die vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen der Reihenfolge gemäss dem STOP-Prinzip folgen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen und persönliche Schutzausrüstung). Dies ist in Art. 24a Abs. 2 ArGV 3 verankert. Wo immer möglich, sollten Chemikalien ersetzt werden, die ein besonderes Risiko für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten darstellen (z. B. krebserregende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe), hormonaktive und atemwegsensibilisierende Stoffe). Danach sind technische Massnahmen wie Sicherheitsvorrichtungen oder Massnahmen zur räumlichen Begrenzung in Betracht zu ziehen. Organisatorische Massnahmen sollten die Dauer der Exposition gegenüber diesen Produkten begrenzen, z. B. durch die Planung von Schichtwechseln und

regelmässigen Pausen. Persönliche Schutzmassnahmen (oder -ausrüstungen) schliesslich schützen vor einer direkten Exposition oder dem Risiko einer Exposition.

Geeignete Schutzmassnahmen müssen immer von Fall zu Fall festgelegt werden. Das IT-System SICHEM unterstützt die Betriebe bei der Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz.

## **4 Konsequenzen für den Bund, die Kantone und die Wirtschaft**

### **Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz**

Im Jahr 2021 wurde eine Botschaft zur Ratifizierung des Internationalen Arbeitsübereinkommens von 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit verabschiedet. Mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens hat die Schweiz anerkannt, dass die Verwendung von Chemikalien ein Risiko für die Arbeitnehmenden, die Bevölkerung und die Umwelt darstellen kann und besondere Schutzmassnahmen erfordert. Während des Ratifizierungsverfahrens wurde festgestellt, dass das Schweizer Recht zwar alle für den Gesundheitsschutz erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält, diese jedoch über verschiedene Stellen verstreut und nicht besonders spezifisch sind.

In diesem Sinne stellt dieser Verordnungsentwurf lediglich eine Bündelung und Konkretisierung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen dar. Die vorgesehenen Konkretisierungen der ArGV 3 haben folglich keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, weder beim Bund noch bei den Kantonen noch bei der Wirtschaft.

### **SICHEM**

Im Sinne einer effizienten Ressourcenverwendung wurde das vom SECO zur Verfügung gestellte SICHEM-Tool bewusst mit bestehenden Systemen verknüpft: mit dem Produktregister (RPC), dem Tool der kantonalen Arbeitsinspektorate (CodE) und dem Portal des Bundes (EasyGov).

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten beim Umgang mit Chemikalien lässt der Einsatz von SICHEM sowohl bei den Betrieben als auch bei den Behörden eine Entlastung bei Verwaltungsaufwand und Personalressourcen erwarten.

In Bezug auf die kantonalen Arbeitsinspektorate wird eine Vereinfachung der Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Chemikalien erwartet, da das System einen elektronischen Prozess bereitstellt, mithilfe dessen man die Durchführung systematisch gestalten und Checklisten mit einfachen Mitteln erstellen kann.

Aufgrund der geplanten Änderungen an der ArGV 1 wird ein Betrag von 80 000 Franken für die jährlichen Betriebskosten von SICHEM veranschlagt, der vom SECO übernommen wird.